

Satzung des Vereins Kino-Café Rietschen e.V.

Sitz: Rothenburger Straße 2, 02956 Rietschen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kino-Café Rietschen e.V. und hat seinen Sitz in der Rothenburger Str. 2 in 02956 Rietschen.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, Registergericht wird beantragt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) § 52 und fördert insbesondere das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere das „Kulturgut Kino“ in Rietschen und über Rietschen hinaus im ländlichen Raum zu pflegen und zu bewahren.
- (3) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Weiterführung des „Kino-Café Rietschen“ – mit ehem. Kaisersaal und Bühne – in seiner jetzigen Form. Das schließt auch die Nutzung für weitere Formen der darstellenden Kleinkunst (Kabarett etc.) mit ein. Damit soll im Zeitalter des „Kino-Sterbens“ ein Alleinstellungsmerkmal erhalten und die Lebensqualität der Einwohner in der Region generationsübergreifend verbessert werden.
- (4) Der Verein strebt eine nachhaltige und zukunftsorientierte Nutzung des bestehenden „Kino-Café Rietschen“ an.
- (5) Der Verein kann mit geeigneten Vertragspartnern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechende Vereinbarungen über die Sicherstellung der Betreibung des Kinos treffen. Voraussetzungen hierfür sind:
 - Die Bildung dafür notwendiger Kooperations- und Leistungsstrukturen
 - Entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den teilnehmenden Mitgliedern
- (6) Der Verein fördert auch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und der Kommunalverwaltung mit dem Ziel der effizienten Umsetzung des Vereinszwecks.
- (7) Zu diesem Zweck kann der Vorstand für die ihn beauftragenden Mitglieder Verhandlungen führen und der Verein Verträge mit den Kostenträgern bzw. mit deren Verbänden abschließen. Für diese Aktivitäten ist eine Beschlussfassung durch den Vorstand und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (8) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Betreibergesellschaft bedienen.

§ 3

Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

Bei Ablehnung des Antrags sollen dem Antragssteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Es ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu machen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft beendet ist.
- (4) Außerdem kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz **zweimaliger** Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6

Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.
- zur Aufnahme in ein Verzeichnis des Vereins mit entsprechender Kennzeichnung nach außen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben auch die Erhebung einer jeweils zweckgebundenen Umlage beschließen.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind der **Vorstand** und die **Mitgliederversammlung**.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand und Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag der Mitgliederversammlung bis auf 7 Mitglieder erweitert werden.
- (3) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister jeweils allein vertreten. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
- (4) Der Verein haftet bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) die Durchsetzung des unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Vereinszwecks
- b) Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Aufstellung von Haushaltsplänen, Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung, Erstellung von Jahresberichten
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Organisation der Öffentlichkeitsarbeit

§ 11

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl oder Entlastung eines Vorstandsmitglieds kann nur

durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. In der Regel erfolgen Beschlussfassungen bei der Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder. Nur in Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch in Anwesenheit einer kleineren Anzahl von Vorstandsmitgliedern erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Sachlage dem/den fehlenden Vorstandsmitglied/ern hinreichend bekannt ist und die Entscheidung des/der fehlenden Vorstandsmitgliedes/er in Schriftlicher Form vorliegt. Ein Vorstandsmitglied allein ist nicht beschlussfähig. Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Vereinsauflösung
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder dem Gesetz ergibt
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 1x im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Außerdem kann eine b auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von den anwesenden Mitgliedern in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der **erschienenen** Mitglieder erforderlich.
Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem anwesenden Mitglied ein Protokoll zu fertigen und von zwei weiteren anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 14

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Hierbei besteht Beschlussfähigkeit nur, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Andernfalls muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn das zuständige Vorstandsmitglied die Ordnungsmäßigkeit der Einladung versichert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rietschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16

Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort / Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist die Rothenburger Straße 2 in 02956 Rietschen und das zuständige Amtsgericht.

Vorstehende Satzung wurde am 24.03.2014 von der Gründungsversammlung errichtet und beschlossen.

Durch einstimmigen Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.04.2014 wurde auf Veranlassung des Amtsgerichts Dresden, Registergericht mit Schreiben vom 04.04.2014 die Satzung in § 7 Abs. 1 durch den Satz „Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung“ ergänzt.